

Jungbrunnen Theater Zürich

Vereinsstatuten

Art. 1

Unter der Bezeichnung Jungbrunnen Theater Zürich besteht mit Sitz im Kanton Zürich ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der Verein will durch Aufführungen schauspielerischer und musikalischer Art einen kulturellen Beitrag leisten an die Unterhaltung in Alters- und Pflegezentren, Spitälern sowie an Veranstaltungen von Kirchgemeinden und Altersnachmittagen. Aufführungen hauptsächlich in Stadt und Kanton Zürich, aber auch in anderen Kantonen. Das Theater der Jungbrunnen kann mit sogenannten Sonderprogrammen zwecks Werbung und erweiterter Mittelbeschaffung auch an anderen dafür geeigneten Orten auftreten. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Der Verein sucht die zur Erfüllung seines Zweckes notwendigen Mittel zu beschaffen durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Spenden von Stiftungen und Firmen
- c) Subventionen
- d) Schenkungen und Legate
- e) Ertrag aus der Betriebsrechnung

Art. 4

Die Organe des Vereins sind

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Leitung

Art. 5

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, nötigenfalls von der Kontrollstelle einberufen. Der Ort der Versammlung wird vom einberufenden Organ bestimmt. Die ordentliche Mitglieder-Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand je nach Bedarf einberufen. Ebenso können Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Gesamtmitgliedschaft repräsentieren, jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen, und zwar durch ein schriftlich eingereichtes Begehren unter Angabe der Traktanden. Der Vorstand hat darauf innert vier Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Traktandenliste, die eingereichten Anträge sowie Ort und Zeit-punkt der Durchführung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Allfällige Ergänzungsanträge sind dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen

Art. 6

In die Kompetenzen der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Festsetzung der Jahresbeiträge
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts
- e) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten, mit Ausnahme der Vertreter von Stadt und Kanton
- f) Wahl der Kontrollstelle
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitglieder-versammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 7

Die statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist in allen Fällen, wo nicht Gesetz oder Statuten andere zwingende Vorschriften aufstellen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Für die Wahl des Vorstandes ist Zweidrittelmehrheit sämtlicher anwesenden Mitgliederstimmen notwendig.

Art. 8

Die Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen offen, sofern nicht von einem Mitglied geheime Abstimmung und Wahl verlangt wird.

Art. 9

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern auf unbestimmte Zeit. Eine neue Zusammensetzung ist durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- A. Präsident
- B. Vizepräsident
- C. Aktuar/Protokollführer
- D. Kassier/Buchhaltung

Ämterkumulation ist zulässig. Die Rolle des Kassiers/Buchhaltung kann delegiert werden.

Art. 10

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Wahl und Anstellung der Leitung
- c) Genehmigung des Spielplanes
- d) Mittelbeschaffung und Werbung

Art. 11

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Um gültige Beschlüsse zu fassen, muss mindestens die absolute Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes anwesend sein. Gültige Beschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmeneinholung gefasst werden sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In solchen Fällen muss aber Einstimmigkeit vorliegen; die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 12

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- i. Bilanzsumme von 1 Millionen Franken
- ii. Umsatzerlös von 2 Millionen Franken
- iii. 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 13

Die Spielleitung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die vereinbarte Tätigkeit.

Art. 14

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- a) Aktivmitglieder (Ensemble und Vorstand)
- b) Passivmitglieder
- c) Kollektivmitglieder (Firmen, gemeinnützige, kirchliche und andere Institutionen)
- d) Ehrenmitglieder

Art. 15

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Versäumnis der Beitragszahlungen nach 3 Jahren

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Verwaltung und Rechnung werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Die Spielsaison jedoch läuft vom 1. September bis jeweils 30. Juni des kommenden Jahres.

Art. 18

Das Geschäftsergebnis wird auf neue Rechnung des nächsten Jahres vorgetragen.

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss mit Dreiviertels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen und bedarf der ausdrücklichen Erwähnung dieses Traktandums bei der Einberufung der Mitgliederversammlung.

Art. 20

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, sind jedoch mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen der Annahme durch eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Art. 60 – 79 ZGB.

Die vorliegenden, angepassten Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Juni 2018 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 10. Juni 2017